

Die S. C. frug nun um Auskunft beim Patriarchen von Venedig. Dieser behauptete: „ipsum potuisse ad ordines promovere alumnos dictae Congregationis attentis litteris testimonialibus de quibus supra, ab Ordinario originis, vel domicili occasione ingressus in Institutum concessis.“ Weder die eine noch die andere Ansicht waren haltbar. Der Kardinal Ponens legte den kirchlichen Standpunkt dar; er betonte, daß nur die eigentlichen Regularen die litterae dimissoriales ausstellen können, während die Institute mit einfachen Gelübden an das *ius commune* gehalten sind oder ein besonderes Privileg oder Indult sich erbitten müssen; solche Indulte erhielten z. B. die Congregatio Presbyterorum Missionis, die Societas a Misericordia Lugduni erecta. Daher, so fährt der Kardinal in seinem Gutachten weiter, ist die Congregatio a charitate Venetiarum (Treviso) an das *ius commune*, d. h. an die C. „Speculatorum“ gehalten; ferner können die Alumnen in dem Hause, in dem sie einen Aufenthalt haben, gar kein Domizil sich erwerben; denn nach den Konstitutionen können sie von einem Haus ins andere versetzt werden. Ferner sind die litterae testimoniales, welche die Bischöfe für den Eintritt in die Genossenschaft ausstellen, nicht als litterae ad effectum Sacrae Ordinationis dimissoriales noch als litterae remissoriales ad effectum excardinationis zu betrachten oder zu bewerfen. Der Kardinal wies auf die Praxis der Römischen Kurie hin. Von den Oratorianern, die kein besonderes Privileg besaßen, heißt es: „semper eorum clerici promoti sunt cum dimissorialibus Episcoporum originis ad titulum beneficii, seu patrimonii ab iisdem Episcopis approbati.“ Insper „Pates Congregationis Piorum Operariorum . . . cum sint de coetu Presbyterorum saecularium, nec ullum habent privilegium . . . promoveri debent, uti de facto promoventur, cum litteris dimissorialibus suorum Ordinariorum ad titulum beneficii vel patrimonii!“ Bezuglich der dritten Frage vertrat der Kardinal den Standpunkt, daß die Alumnen nach ihrem Austritt aus der Kongregation *der* Diözese angehören, *welcher* sie vor dem Eintritt in die Kongregation angehörten. (Bizzari, Collectanea [ed. 1885] p. 706 ssq.; Fontes Cod. jur. can. n. 1991; Collectanea de Prop. Fide I, n. 1254.)

Wie die Erfahrung zeigt, müssen die Bischöfe vorsichtig sein in der Erteilung der Weihen; sonst könnte zu leicht der Fall eintreten, daß sie selbst für den Unterhalt der Kleriker zu sorgen haben, die sie ohne die nötigen litterae dimissoriales und ohne den rechtmäßigen Titel geweiht haben.

Rom, S. Anselmo.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Welche Anwesenheit wird zur Erfüllung der Meßpflicht erforderlich?) An die Evangelieseite der Pfarrkirche in X ist eine öffentliche Institutskirche derart angebaut, daß eine gemeinsame

Türe beide miteinander verbindet. An Sonn- und Feiertagen wohnen nun stets mehrere Pfarrleute in den Stühlen der Pfarrkirche der Frühmesse bei, die in der Institutskirche gelesen wird. Durch die geschlossene Verbindungstüre hören sie wohl die Glockenzeichen der Ministranten, sehen jedoch nichts von den Vorgängen am Altare. Können diese Leute auf solche Art ihrer Meßpflicht genügen?

Daß bloß geistige Teilnahme am heiligen Meßopfer nicht genügt, sondern daß körperliche Anwesenheit erfordert wird, um der kirchlichen Vorschrift zu genügen, ist über allen Zweifel erhaben. Körperliche Anwesenheit ist aber ein sehr dehnbarer Begriff und in den kirchlichen Anordnungen über die Meßpflicht finden wir kaum etwas ausdrücklich festgelegt, was uns instandsetzen könnte, die Grenzen dieser Ausdehnung völlig genau zu bestimmen. Denn dort werden im Lauf der Jahrhunderte die Ausdrücke wie audire, interesse, adesse, assistere unterschiedslos gebraucht, um diese Anwesenheitspflicht zu bezeichnen. Es sagt nun zwar der can. 1248: „Festis de paecepto diebus Missa audienda est“; aber wie wenig dieser Ausdruck gepreßt werden darf, ersehen wir aus der Erläuterung des folgenden Kanon, in dem es heißt: „Dem Gebote der Anhörung des heiligen Opfers genügt, wer der Messe *anwohnt* (adest), in welchem katholischen Ritus immer dieselbe gefeiert wird u. s. w.“

Wir können deshalb die Grenzen der Ausdehnung dieser erforderlichen körperlichen Anwesenheit nur schätzungsweise (moraliter) bestimmen. So haben es die Moralisten seit Jahrhunderten versucht, die Anwesenheitspflicht näher zu bestimmen. Während man sich aber in der Vergangenheit begnügte, die einzelnen Grenzfälle mehr kasuistisch zu erledigen, suchte man in der neueren Zeit feste Regeln für diese Ausnahmen zu gewinnen. So unterschied man zwischen den Leuten, die intra und die extra ecclesiam dem heiligen Opfer beiwohnen wollen, und zwischen jenen, die sich der andächtigen Menge dicht anschließen, und jenen, die sich in einer gewissen Entfernung von ihr halten. Suchen wir nun selber die Grundsätze zu gewinnen, die uns bei der Beurteilung dieser verschiedenen Fälle leiten können.

Wir können sie nur aus dem Wesen der Opferhandlung und aus dem Zwecke gewinnen, zu dem die Kirche die körperliche Anwesenheit fordert. Priester und Volk bilden beim Opfer eine Einheit. Diese Einheit soll auch in der körperlichen Anwesenheit zum Ausdruck kommen. Diese Anwesenheit soll den Gläubigen die Möglichkeit verschaffen, der heiligen Handlung zu folgen. Aus den Worten der kirchlichen Vorschrift, wie aus ihrer allgemeinen Auslegung können wir freilich entnehmen, daß die Kirche letzteres nicht zur strengen Pflicht gemacht hat. Aber dennoch ist es der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen in Erfüllung ihrer Pflicht der heiligen Handlung soviel als mög-

lich folgen. Darum verlangt sie eben eine derartige Anwesenheit, daß sie wenigstens *imstande* sind, diesen Wunsch der Kirche zu erfüllen. Die Mäßigung, die sich die Kirche in ihrem Gebot auferlegt, hat ihren Grund nur in dem Grundsatz, den einst Benedikt XIV. in seiner Enzyklika „*Ab eo tempore*“, §. 16, vom 5. November 1745 in die Worte gekleidet hat: „*quod possumus exigendum est, non quod optamus.*“ So hätten wir also die pflichtgemäße körperliche Anwesenheit beim heiligen Opfer durch zwei Umstände näher begrenzt: durch die Einheit mit dem opfernden Priester und durch die Möglichkeit, der Opferhandlung zu folgen. Die Einheit mit dem Priester kann nun auf zweierlei Art zum Ausdruck kommen: in der Einheit mit der gläubigen Menge, die den Priester umgibt, sowie in der Einheit des Kirchenraumes, der Priester und Volk umfaßt.

Die Möglichkeit aber, dem Opfer zu folgen, kann unmittelbar oder mittelbar gegeben sein, je nachdem der Gläubige den Priester am Altare unmittelbar sieht oder wenigstens hört, oder zum mindesten mittelbar aus den gegebenen Zeichen, dem Gebet oder Gesang oder dem sonstigen Benehmen der übrigen Gläubigen das Fortschreiten der priesterlichen Handlung abnehmen kann.

Somit hätten wir die klaren Grundsätze und Leitsätze gewonnen, die uns zur klaren Beurteilung der verschiedenen möglichen Grenzfälle verhelfen.

Nehmen wir z. B. den häufigsten Fall: Die Kirche ist zu klein und kann die Schar der Gläubigen nicht fassen, die dem heiligen Opfer beiwohnen wollen. Da mag sich diese Schar vor der Kirchentüre ins Unabsehbare ausdehnen, solange und soweit sie eine geschlossene Einheit bilden, ist kein Zweifel möglich, daß jeder aus dieser Schar seiner Meßpflicht genügt, da alle die Möglichkeit haben, aus dem Benehmen der dem Altar näher Stehenden dem Gange der heiligen Handlung zu folgen.

Dasselbe gilt auch von der Einheit des Kirchenraumes; mag sich derselbe auch so ins Riesenhohe dehnen, wie die Peterskirche in Rom, und mag ich auch hinter dem dicksten Kirchenpfeiler oder in der äußersten Kapelle meinen Platz haben, wenn ich nur aus den Zeichen der Umstehenden entnehmen kann, wie die Hauptteile der Messe voranschreiten. Eine Schwierigkeit wäre da nur, wenn die Kirche fast menschenleer wäre und der Altar und die übrigen Gläubigen so außer Gesichts- und Gehörweite wären, daß kein Zeichen der heiligen Handlung weder unmittelbar noch mittelbar zu mir dringen könnte. In diesem Fall erhebt Mazotta (bei S. Alph. theol. mor. I. III. n. 312) mit Recht Einsprache dagegen. Doch dieser Fall wird kaum praktisch werden, da jeder Gläubige, der wirklich der heiligen Messe beiwohnen will, da von selbst sich dem Opferaltare so weit nähern wird, daß er der heiligen Handlung folgen kann.

Für diejenigen, die außerhalb der Kirche der heiligen Messe beiwohnen wollen, bleibt noch die Frage, ob sie sich der anächtigen Menge, oder falls diese außerhalb der Kirche fehlt, der Kirche dicht anschließen müssen oder sich in einer gewissen Entfernung halten können, ohne Gefahr zu laufen, ihrer Pflicht nicht zu genügen. Daß zur praesentia eine gewisse Nähe gehört, ist außer Zweifel; welche Nähe aber dafür erforderlich ist, um noch sagen zu können, es sei jemand dem anderen nahe, das läßt sich nur schätzungsweise und nur annähernd bestimmen. Daß das Auge dazu keinen Anhaltspunkt geben kann, braucht auch nicht bewiesen werden, da seine Kraft in die Ferne reicht. So bleibt höchstens das Ohr als verwendbarer Maßstab. Wir hätten dann jenen Abstand von Menschen als nahen zu bezeichnen, den die gewöhnliche menschliche Stimme vernehmbar zu durchdringen vermag. So sind wohl die Moralisten auf die Entfernung von 30 Schritten verfallen, die sie fast allgemein als noch zureichende Nähe bezeichnen, um mit dem opfernden Priester oder der anächtigen Menge eine moralische Einheit zu bilden; nur mit dem Unterschied, daß derjenige, der sich allein außerhalb der Kirche in solcher Entfernung befindet, die Möglichkeit hat, den opfernden Priester am Altare zu sehen, weil er sonst keine Möglichkeit hat, der heiligen Handlung zu folgen.

Mit Recht aber bemerkt Lehmkuhl (theol. mor. I; n. 715): „extra ecclesiam positiva attentione majore opus est ut aliquis satisfaciat praeecepto, quam si est intra ecclesiam, si quidem ibi jam per ipsum locum inter moraliter praesentes exsistit.“

Ebenso berechtigt ist die Bemerkung des P. Prümmer (Manuale theor. mor. II, n. 477): „Hic assistendi modus e domo vicina et generatim e loco extra ecclesiam sine rationabili causa, e. gr. infirmatis permitti nequit.“

Nach dieser ausführlichen Erörterung ist es nicht schwer, die gestellte Anfrage zu beantworten.

Die geschlossene Tür der Anstaltskirche weist jedenfalls darauf hin, daß man die Kirche für die Zöglinge reservieren will. Man kann daraus den Schluß ziehen, daß diese Kirche von den Zöglingen besetzt ist. Somit ist die genügende moralis conjunctio mit der gläubigen Menge in der Opferkirche gegeben. Daß die Kirchentüre geschlossen ist, beweist nichts dagegen. Denn dies kann die Pfarreleute wohl hindern, die Anstaltskirche zu betreten, nicht aber mit den Zöglingen sich in entsprechender Weise zur Feier der heiligen Messe zu verbinden. Die Möglichkeit, der heiligen Messe zu folgen, ist dadurch auch nicht verwehrt, da eben Glockenzeichen, Gebet und Gesang und Bewegung der Zöglinge genügend Aufschluß über den Gang des Opfers geben. So sagt z. B. Noldin (de praecepsitis, n. 261) ausdrücklich: „Moraliter autem praesens censetur . . . qui est extra

ecclesiam sed prope januam etsi clausam, modo auditu missam sequi possit.“

St. Pölten.

Dr Alois Schraffenholzer.

(Ein Bibel-Kasus.) In einer Pfarre, die auch von Protestanten bewohnt wird, kehren etliche derselben zur katholischen Kirche zurück. Die Konvertiten wollen nicht missen, was sie aus ihrer protestantischen Vergangenheit gewohnt sind: die Lesung der *Vollbibel*. Da sie nicht mit Glücksgütern gesegnet sind, suchen sie nach einer *billigen* katholischen Ausgabe des ganzen Alten und Neuen Testamentes in deutscher Sprache. Zu ihrer Enttäuschung wird ihnen von katholischen Buchhandlungen der Bescheid: eine solche gibt es nicht. Den Konvertiten drängt sich in den Sinn die Bibelstelle: „Des Herrn Wort war kostbar in jenen Tagen“ (1 Sm 3, 1). Sie wenden sich schließlich an ihren Pfarrer. Was soll er ihnen entgegnen?

Der Hinweis auf die deutschen Übersetzungen der ganzen alttestamentlichen Bibel von Allioli-Arndt, Loch, Rießler, Dimmler brächte im vorliegenden Fall keine Lösung; sie sind nicht bloß den in Betracht kommenden Konvertiten zu teuer. Nur auf antiquarischem Weg oder bei Konkurs mag es zufällig gelingen, ein billiges Exemplar zu erhaschen. Daß der katholische Buchhandel keine billige deutsche Übersetzung des gesamten Alten Testamentes führt, gereicht ihm ganz gewiß nicht zur Ehre. Es wäre höchste Zeit, zur billigen Ausgabe des Neuen Bundes auch eine solche des Alten zu gesellen. Man veranstaltet verschiedene billige Bücherausgaben — „faciendi plures libros nullus est finis“ (Eccle 12, 12). Soll gerade mit dem Buch der Bücher eine Ausnahme gemacht werden? Was dem protestantischen Buchhandel möglich ist, sollte dem katholischen unmöglich sein? Von der protestantischen „Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft“ wird zu dem billigen Preis von 1.80 Mark das Alte und Neue Testament in der Übersetzung Alliolis ohne Anmerkungen herausgegeben (Dinglingen in Baden, St.-Johannis-Druckerei, 1929). Die handsame, gut leserliche Ausgabe (bloß ein Band) trägt den ausdrücklichen Vermerk: Text der vom Apostolischen Stuhle approbierten Ausgabe. Freilich, daß eine protestantische Bibelgesellschaft es wagt, einen vom Apostolischen Stuhle approbierten Bibeltext nachzudrucken, ad hoc aliquid requiritur! Aber darf ein Katholik diese Ausgabe gebrauchen? Die besagte Übersetzung ist nicht etwa deswegen verboten, weil sie keine Anmerkungen besitzt. Denn Übersetzungen der Heiligen Schrift in der Volkssprache, die die Approbation des Apostolischen Stuhles haben, sind gestattet, auch wenn sie keine Anmerkungen aufweisen (can. 1391 des Cod. jur. can.). Die fragliche Ausgabe der Heiligen Schrift ist verboten, weil sie von Akatholiken hergestellt ist (can. 1399, n. 1). Allerdings ist dieses Verbot kein